

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Ralf Müller
Datum:	21.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	03.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	
Ortsbeirat Hofheim	21.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2023	

**Besetzung Ortsgericht Lampertheim II;  
Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsbezirk Hofheim**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Norbert Kaiser als Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Peter Kortyka als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen.**

**Sachdarstellung:**

Herr Norbert Kaiser ist seit November 1982 Ortsgerichtsmitglied. Gemäß der Mitteilung des Amtsgerichts Lampertheim vom 20.02.2023 endet seine Amtszeit als Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Lampertheim II (Hofheim) am 18.09.2023.

Der seitherige Ortsgerichtsschöffe Karl Hans Wegerle ist im September des vergangenen Jahres verstorben.

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Sie nehmen gesetzlich bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens wahr. Nach den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können sowohl vom Magistrat als auch aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für das durch den vorstehend genannten Sterbefall vakante Amt eines Ortsgerichtsschöffen schlagen die Verwaltung und der Ortsgerichtsvorsteher die Benennung von Herrn Peter Kortyka vor. Herr Kortyka verfügt als Kaufmann in der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft sowie als gelernter Maurermeister insbesondere über die entsprechende fachliche Eignung zur Durchführung von Gebäudeschätzungen. Eine entsprechende Vita geht den Fraktionsvorsitzenden gesondert zu.

Seitens der Verwaltung wird insoweit vorgeschlagen, Herrn Norbert Kaiser als Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Peter Kortyka als Schöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen. Die Herren Kaiser und Kortyka erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und sind mit einer Berufung einverstanden.

Die städtischen Gremien werden um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Fachbereich 10

gesehen:

**Ralf Müller**  
 Fachbereichsleitung

**Gottfried Störmer**  
 Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

- keine -

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten  Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren  Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR EUR

	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		